-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.11.1998

3. Instanz

Datum	15.08.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 4. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der 1978 geborene KlÃ¤ger bezieht seit dem 1. November 1995 von dem Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 38 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Halbwaisenrente nach seinem am 3. April 1993 an den Folgen einer SchÃ¤digung iS des Â§ 1 OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) verstorbenen Vater C. H â¦ Bereits am 4. Mai 1993 hatte die Mutter des KlÃ¤gers persÃ¶nlich bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Sachsen, GeschÃ¤ftsstelle GÃ¶rlitz, vorgesprochen und einen schriftlichen "Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter" gestellt. Die Sachbearbeiterin der LVA ging mit der Mutter Punkt fÃ¼r Punkt des Antragsformulars durch und fÃ¼llte es auch aus, da die Mutter des KlÃ¤gers sehbehindert ist und selbst auch schlecht schreiben kann. Unter Punkt 11.5 des Formulars (Ist der Tod des Versicherten durch Unfall oder durch andere Personen verursacht worden?) findet sich in der Rubrik "Unfallursache" die Eintragung

"erschlagen". Bei Punkt 13 (Andere Leistungen â□□ Beziehen oder bezogen Sie eine der nachstehenden Leistungen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?) sind alle dort angefÃ¼hrten Leistungsarten verneint worden, insbesondere ist unter Nr 13.6 (Versorgungsrente vom Versorgungsamt oder entsprechenden auslÃ¤ndischen Stellen) das KÃ¤stchen "Nein" angekreuzt.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1996 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger auf dessen Antrag vom 16. November 1995 Halbwaisenrente nach dem BVG und stellte darÃ¼ber hinaus fest, daÃ□ der Vater â□□ C. H. â□□ am 3. April 1993 an den Folgen einer SchÃ¤digung iS des Â§ 1 OEG gestorben ist. Gegen den Bescheid vom 17. Oktober 1996 legte der KlÃ¤ger Widerspruch mit dem Begehren ein, ihm die Versorgungsrente bereits ab 3. April 1993, dem Zeitpunkt des Todes seines Vaters, zu zahlen. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 5. MÃ¤rz 1997; Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 2. Dezember 1997).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 4. November 1998). Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung, weil er den Antrag auf Versorgungsrente nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod seines Vaters gestellt habe, GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist und auch die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht vorlÃ¤gen. Der Beklagte habe seine Betreuungspflichten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger selbst nicht verletzt, und ein eventueller Beratungsfehler der LVA sei ihm nicht zuzurechnen, denn dafÃ¼r sei Voraussetzung, daÃ□ die LVA funktional bzw arbeitsteilig in den Verwaltungsablauf des Beklagten eingebunden gewesen wÃ¤re. An dieser Funktionseinheit habe es hier jedoch gefehlt. Auch ein vergleichbarer Ausnahmefall wie der vom Bundessozialgericht (BSG) vom 25. August 1993 (BSGE 73, 56, 59 f) entschiedene, in dem das BSG auf eine enge Verflechtung zwischen Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung hingewiesen habe, sei hier nicht gegeben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der KlÃ¤ger geltend: Ihm stehe die begehrte Rente ab 1. Mai 1993 nach Â§ 60 Abs 1 Satz 3 BVG, jedenfalls aber unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Seine Mutter habe ihrer Sorgfaltspflicht genÃ¼gt, indem sie sich an den RentenversicherungstrÃ¤ger gewendet habe. Mehr kÃ¶nne von einer einfachen BÃ¼rgerin nicht erwartet werden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch sei vorliegend anspruchsbegrÃ¼ndend, weil die beratende Sachbearbeiterin der LVA seine Mutter in dem persÃ¶nlichen BeratungsgesprÃ¤ch auf die MÃ¶glichkeit eines Anspruches nach dem OEG hÃ¤tte hinweisen mÃ¼ssen. Der kostenintensive Rechtsstreit wÃ¤re dadurch vermieden worden.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã□),

die Urteile des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 4. November 1998 und des Sozialgerichts Dresden vom 2. Dezember 1997 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung seines Bescheides vom 17. Oktober 1996, berichtigt am 28. Oktober 1996, idF des Widerspruchsbescheides vom 5. MÃ¤rz 1997 zu verurteilen,

dem KlÃ¤ger Versorgungsrente bereits ab 3. April, jedenfalls ab 1. Mai 1993 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem KlÃ¤ger steht die ihm nach seinem verstorbenen Vater gewÃ¤hrte Hinterbliebenenrente nicht bereits ab 3. April 1993 zu.

Mit Recht hat das LSG entschieden, daÃ das Begehren des KlÃ¤gers nicht aus Â§ 1 Abs 8 OEG iVm Â§Â§ 38 Abs 1, 45 Abs 1, Abs 2 Nr 3, 60 Abs 1, 61 Buchst a BVG hergeleitet werden kann. Nach Â§ 61 Buchst a BVG beginnt die Hinterbliebenenversorgung frÃ¼hestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat, wenn der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt worden ist. Bereits aus dieser Vorschrift ergibt sich, daÃ der geltend gemachte Anspruch in jedem Fall erst ab dem Monat Mai 1993 beginnen kÃ¶nnte. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil es dafÃ¼r an den Voraussetzungen des Â§ 60 Abs 1 BVG fehlt. Da nach den Feststellungen des LSG der KlÃ¤ger den Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der SchÃ¤digung seines verstorbenen Vaters gestellt hat, kommt ein Anspruch auf Versorgung fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vor der Antragstellung nur in Frage, wenn der BeschÃ¤digte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert gewesen ist, denn dann verlÃ¤ngert sich die Jahresfrist um den Zeitpunkt der Verhinderung. Auf die Voraussetzungen dieser Vorschrift kÃ¤me es indessen nicht an, wenn der am 4. Mai 1993 bei der LVA Sachsen gestellte Antrag zugleich auch ein Antrag auf OpferentschÃ¤digung gegenÃ¼ber dem Beklagten gewesen wÃ¤re (vgl Â§ 16 Abs 1 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I)). Das ist indessen nicht der Fall. Nach den Feststellungen des LSG richtet sich der schriftliche "Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter" nur auf eine Rente aus der Rentenversicherung und lÃ¤Ãt deshalb keinen Raum fÃ¼r eine erweiternde Auslegung in dem Sinne, daÃ der KlÃ¤ger Rente aus jeder mÃ¶glichen Rechtsgrundlage beantragt hÃ¤tte. Selbst wenn eine erweiternde Auslegung mÃ¶glich wÃ¤re, kÃ¶nnte der Senat nicht von der Auslegung durch das LSG abweichen. Denn die Auslegung von AntrÃ¤gen obliegt den Tatsachengerichten und kann durch das Revisionsgericht nur daraufhin Ã¼berprÃ¼ft werden, ob die anerkannten AuslegungsgrundsÃ¤tze eingehalten sind und die vorinstanzlichen Richter nicht gegen Denkgesetze oder ErfahrungssÃ¤tze verstoÃen haben (vgl BSGE 75, 92, 95f = SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 11 sowie BÃ¼rck in Festschrift fÃ¼r Krasney, 1997, S 39, 43 ff). Das ist hier nicht der Fall.

Der KlÃ¤ger war nicht ohne sein Verschulden gehindert, den Versorgungsanspruch durch Stellung des Antrags rechtzeitig geltend zu machen. Der KlÃ¤ger hatte zwar am 3. Juli 1993 die sozialrechtliche HandlungsfÃ¤higkeit erreicht, hÃ¤tte deshalb den Antrag auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente bei dem Beklagten auch selbst noch rechtzeitig stellen kÃ¶nnen (Â§Â§ 16 Abs 1, 36 Abs 1 SGB I). Weder er noch seine Mutter haben dies indessen getan. Soweit seine Mutter als gesetzliche Vertreterin die rechtzeitige Antragstellung unterlassen hat, muÃ sich der KlÃ¤ger die dadurch verursachten Folgen entsprechend der in Â§ 27 Abs 1 Satz 2 SGB X getroffenen Regelung sowie den zu Â§ 67 Abs 1 Satz 2 SGG von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998, Â§ 67 RdNr 3b mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung) zurechnen lassen. Danach liegt ein Verschulden nur dann nicht vor, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter die nach den UmstÃ¤nden des Falles zu erwartende zumutbare Sorgfalt beachtet hat. GrundsÃ¤tzlich gilt insoweit ein subjektiver MaÃstab. Es sind insbesondere der Geisteszustand, das Alter, der Bildungsgrad und die GeschÃ¤ftsgewandtheit des Antragstellers zu berÃ¼cksichtigen (vgl BSG, Urteil vom 15. Dezember 1970 â 10 RV 747/69 â in KOV 1971 S 154 zu Â§ 67 SGG). Diese GrundsÃ¤tze bieten auch fÃ¼r Â§ 60 Abs 1 Satz 3 BVG brauchbare Beurteilungskriterien (vgl Rohr/StrÃ¤Ãer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Handkommentar Bd 2 Stand September 1998, Â§ 60 Anm 2 S K 6). Rechtsunkenntnis schlieÃt ein Verschulden jedoch nicht aus. GrundsÃ¤tzlich ist davon auszugehen, daÃ jedem BÃ¼rger gesetzliche Bestimmungen nach ihrer VerÃ¶ffentlichung bekannt sind. Im Ã¼brigen bestehen im Sozialrecht fÃ¼r den BÃ¼rger vielfÃ¤ltige MÃ¶glichkeiten, sich Ã¼ber seine sozialen Rechte zu informieren. Die LeistungstrÃ¤ger sind nach Â§Â§ 13 bis 15 SGB I zur Auskunft und Beratung verpflichtet. AuskÃ¼nfte kÃ¶nnen darÃ¼ber hinaus in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch von den gesetzlichen Krankenkassen oder den nach Landesrecht dafÃ¼r zustÃ¤ndigen Stellen, zB den VersicherungsÃ¤mtern der Kommunen, eingeholt werden. Die Medien weisen zudem regelmÃ¤Ãig auf den Inhalt neuer Gesetze hin. Die LeistungstrÃ¤ger verÃ¶ffentlichen zum Teil in ihren Mitgliederzeitschriften oder in MerkblÃ¤ttern wichtige Neuerungen. Dies alles war nach der Wiedervereinigung weitgehend auch im Beitrittsgebiet der Fall. Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl II, 889, Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 18e) ist das OEG im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1991 in Kraft getreten. FÃ¼r Antragsteller, die nicht sogleich ihre AntrÃ¤ge gestellt haben, ist bestimmt, daÃ AntrÃ¤ge, die bis zum 31. Dezember 1993 fÃ¼r zurÃ¼ckliegende SchÃ¤digungsfÃ¤lle gestellt worden sind, frÃ¼hestens ab 1. Januar 1991 zu RentenansprÃ¼chen fÃ¼hren kÃ¶nnen. Diese zeitlich befristete RÃ¼cksichtnahme des Gesetzgebers belegt auch, daÃ AntrÃ¤ge nach dem OEG, die auf frÃ¼heren SchadensfÃ¤llen beruhen, jedenfalls in der danach vom Gesetzgeber fÃ¼r angemessen gehaltenen Zeit auch tatsÃ¤chlich gestellt werden kÃ¶nnen. Die genannten UmstÃ¤nde sprechen dafÃ¼r, daÃ von einer entsprechenden PublizitÃ¤t des OEG im Beitrittsgebiet ausgegangen werden muÃ. Deshalb waren der KlÃ¤ger und seine Mutter nicht ohne Verschulden verhindert, den Antrag auf Hinterbliebenenrente jedenfalls binnen eines Jahres nach der SchÃ¤digung zu stellen.

Der von der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSGE 60, 158, 164 = SozR 1300 Â§ 44

Nr 23; BSGE 71, 17, 22 = SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 8 und zuletzt insbesondere Urteil vom 26. Januar 2000 â B 13 RJ 37/98 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR bestimmt) entwickelte sog sozialrechtliche Herstellungsanspruch greift hier nicht zugunsten des KlÃ¤gers. Der Anspruch setzt folgendes voraus: Es muÃ eine Pflichtverletzung vorliegen, die dem SozialleistungstrÃ¤ger zuzurechnen ist. Dadurch muÃ beim Berechtigten ein rechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein. AuÃerdem ist erforderlich, daÃ durch Vornahme einer Amtshandlung der Zustand hergestellt werden kann, der bestehen wÃ¼rde, wenn der SozialleistungstrÃ¤ger seine Verpflichtungen nicht verletzt hÃ¤tte (vgl aus der Literatur zB Mrozynski, SGB I, 2. Aufl, Â§ 14 RdNrn 18 ff; Seewald in Kasseler Komm, vor Â§Â§ 38 bis 47 SGB I RdNr 30 und Jung in Festschrift fÃ¼r Gitter, 1996, 417, 419).

Als zurechenbare Pflichtverletzung kommt hier allenfalls das Verhalten der Sachbearbeiterin der LVA Sachsen anlÃ¤Ãlich der Antragstellung auf Hinterbliebenenrente in Betracht. MÃ¶glicherweise hÃ¤tte die Sachbearbeiterin die Mutter des KlÃ¤gers darauf hinweisen kÃ¶nnen, daÃ der KlÃ¤ger auÃer dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG gegen den Beklagten haben kÃ¶nnte. Ob sie dazu in der Lage war, hat das LSG offengelassen. Zwar kann ein Herstellungsanspruch ggf auch auf Fehler anderer BehÃ¶rden gestÃ¼tzt werden, wenn diese in einer Sozialrechtsangelegenheit einen BÃ¼rger nicht oder fehlerhaft beraten oder nicht auf naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten fÃ¼r einen bestimmten sozialrechtlichen Anspruch hingewiesen haben. Dies setzt jedoch voraus, daÃ der betreffende LeistungstrÃ¤ger jedenfalls arbeitsteilig bzw funktionell in den Verwaltungsablauf bzw in die Wahrnehmung der Aufgaben des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers eingebunden ist (vgl zB BSG SozR 2200 Â§ 1241a Nr 9; BSGE 57, 288, 290 = SozR 1200 Â§ 14 Nr 18 und nunmehr auch BSG, Urteil vom 26. Januar 2000 â B 13 RJ 37/98 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Daran fehlt es hier.

RentenversicherungstrÃ¤ger sind grundsÃ¤tzlich nicht mit der Bearbeitung von AntrÃ¤gen nach dem OEG befaÃt. Ãber solche AntrÃ¤ge entscheidet allein die Versorgungsverwaltung. Auch an der Vorbereitung solcher Entscheidungen sind die RentenversicherungstrÃ¤ger nicht beteiligt. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist selbst dann zu verneinen, wenn man den im Urteil des BSG vom 25. August 1993 (BSGE 73, 56, 60 = SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9) entwickelten GrundsÃ¤tzen folgen wollte. Denn die RentenversicherungstrÃ¤ger sind nicht so eng mit der Versorgungsverwaltung verbunden, wie der 13. Senat (aaO) dies fÃ¼r Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung angenommen hat, so daÃ das beklagte Land nicht als TrÃ¤ger der Versorgungsverwaltung fÃ¼r das Fehlverhalten eines Mitarbeiters eines RentenversicherungstrÃ¤gers einstehen muÃ. Der erkennende Senat weicht damit nicht von der Rechtsprechung des 13. Senats ab. Das genannte Urteil betrifft einen hier nicht vorliegenden Ausnahmefall. Im Ã¼brigen bejaht auch der 13. Senat, wie insbesondere sein Urteil vom 26. Januar 2000 (vgl aaO) deutlich macht, die von anderen Senaten verlangte arbeitsteilige Einbindung der BehÃ¶rde, der ein Beratungsfehler unterlaufen ist, in den Verwaltungsablauf des LeistungstrÃ¤gers, der fÃ¼r den Leistungsfall einstehen soll.

SchlieÃlich kann der Beklagte im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch nicht fÃ¼r eine mÃ¶glicherweise fehlerhafte oder unterbliebene Auskunft iS des Â§ 15 Abs 2 SGB I durch eine Sachbearbeiterin der LVA Sachsen im Wege eines Herstellungsanspruchs verpflichtet werden. Denn die LVA Sachsen ist keine fÃ¼r die Auskunft Ã¼ber alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zustÃ¤ndige Stelle (vgl Â§ 15 Abs 1 SGB I).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024